



Gemeinde Pirching am Traubenberg

Südoststeiermark / Land Steiermark

Telefon: (03134) 2232-19 - Fax: DW (03134) 2232-17

E-Mail: gde@pirching-traubenberg.gv.at

Homepage: www.pirching-traubenberg.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/2024/312700/BA2

Pirching am Traubenberg, 08.10.2024

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

1. Feststellung rechtmäßiger Bestand beim Wohnhaus, 2. Zu- und Umbau eines bestehenden Wohnhauses mit Garage und Errichtung einer Stützmauer

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom	27.09.2024		
hat/haben/der/die	Herr/Frau Edmund und Veronika Platzer, Pirching 127, 8081 Pirching am Traubenberg		
gemäß der gesetzlichen Grundlage	§ 22 Abs. 1 Stmk. BauG, LGBl.Nr. 59/1995 idgF.		
um die Erteilung der Baubewilligung für die/den	1. Feststellung rechtmäßiger Bestand beim Wohnhaus, 2. Zu- und Umbau eines bestehenden Wohnhauses mit Garage und Errichtung einer Stützmauer		
auf der Grundstücksfläche / dem Bauplatz	Grundstück-Nr.	529/17	
	EZ	699	
	KG	Pirching	angesucht.
Hierüber werden im Sinne des § 25 BauG u. §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr.51 idgF, die	Bauverhandlung und der Ortsaugenschein		
für	Montag, den 04.11.2024		
mit dem Zusammentritt in/beim	an Ort und Stelle, Wohnhaus Pirching 127		
um	09:00 Uhr	angeordnet.	
Verhandlungsleiter:	BGM Siegfried Neuhold		

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.